

## Amtsblatt

### Für öffentliche Bekanntmachungen

#### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Rechtsverordnung über die Festlegung von acht Marktsonntagen in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) im Jahr 2025**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 3. April 2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Land Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

An den folgenden Tagen werden im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein **Marktsonntage** festgelegt:

- 27. April 2025
- 25. Mai 2025
- 29. Juni 2025
- 07. September 2025
- 21. September 2025
- 05. Oktober 2025
- 19. Oktober 2025
- 30. November 2025

#### **§ 2**

1) An Marktsonntagen dürfen im Stadtgebiet und in allen Stadtteilen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, in der Zeit von **11.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**

- **privilegierte Spezialmärkte** nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie
- **Floh- und Trödelmärkte** nach § 8 LMAMG

nach erfolgter Festsetzung durchgeführt werden.

2) An Marktsonntagen können jeweils mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen durchgeführt werden.

### **§ 3**

(1) Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes gemäß § 8 LMAMG hat der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens zwölf Gewerbetreibenden vorzulegen.

(2) Eine gleichzeitige Durchführung mehrerer Floh- und Trödelmärkte gemäß § 8 LMAMG in unmittelbarer Nähe zueinander ist nur zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin genügend Parkflächen zur Verfügung stellt.

(3) Pro Antragsteller\*In ist im Gewerbegebiet Oggersheim, durch Vorlage von Mietverträgen bei Antragstellung nachzuweisen, dass die gleiche Anzahl an Parkplätzen für Besucher angemietet wurde, die dem angemieteten Parkplatz des Flohmarktes entspricht.  
Auf diese Parkplätze ist durch alle genutzten Werbemittel hinzuweisen.

(4) Durch Parkeinweiser\*innen muss der aufkommende Verkehr geregelt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, die Parkverbote einzuhalten und somit das Freihalten der Rettungswege zu gewährleisten.

Es sind mindesten 3 Parkeinweiser\*innen zu stellen und ein Konzept vorzulegen, in dem deutlich wird, wie das hohe Verkehrsaufkommen bewältigt wird.

### **§ 4**

(1) Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz (LadöfnG) von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

### **§ 5**

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöfnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gemäß § 13 Abs. 2 LadöfnG gewährte Freistellung zu führen.  
Kontrollierenden Personen ist dieses oben genannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

### **§ 6**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

### **§ 7**

(1) Die Vorschriften des LMAMG Rheinland-Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 8 a bis zu 50.000 Euro, bei Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis zu 2.500 Euro, bei den übrigen Fällen des Abs. 1 bis 1.000 Euro.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 LadöfnG können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit bis zu 2.000 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadöfnG bis zu 5.000 Euro.

(3) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I. S. 2522) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet.

(4) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I. S. 1228) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(5) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind sorgfältig zu beachten.

## **§ 8**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 01.01.2025

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.